

# **Satzung und Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat**

## **I. SATZUNG**

**vom 15.11.1997 in der Fassung vom 01.01.2002**

### **§ 1 Aufgaben des Pfarrgemeinderates**

1. Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und dadurch dem Heils- und Weltauftrag der Kirche.
2. Er hat die Aufgabe, in allen pastoralen und gesellschaftlichen Anliegen der Gemeinde beratend oder beschließend mitzuwirken.
3. Er soll insbesondere
  - den Pfarrer beraten und in der Ausübung seines Amtes unterstützen;
  - im Rahmen der diözesanen Pastoralplanung pastorale Richtlinien für die Gemeindegarbeit aufstellen;
  - entsprechend § 35 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01.10.2000 in der jeweils geltenden Fassung zur Haushaltsvorlage des Kirchenvorstandes Stellung nehmen;\*
  - die Arbeit der Organisationen und Gruppen anregen, fördern und aufeinander abstimmen;
  - die Durchführung gemeinsamer Aufgaben beschließen und erforderliche Einrichtungen schaffen;
  - den Bischof vor der Neubesetzung der Pfarrstelle über die örtliche Situation unterrichten;
  - die Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vertreten.

### **§ 2 Bildung und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates**

1. In jeder Pfarr- und Kuratiegemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.
2. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus gewählten, geborenen und berufenen Mitgliedern.
3. Die gewählten Mitglieder müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl ausmachen; ihre Wahl richtet sich nach einer besonderen, vom Bischof zu erlassenden Wahlordnung.
4. Geborene Mitglieder sind der Pfarrer, die Geistlichen mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag für die Gemeinde und alle hauptamtlich in der Gemeinde mit Seelsorgeaufgaben betrauten Laien.

Wenn in einer Seelsorgeeinheit wegen der Anzahl der dienstlich beauftragten hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bestimmung nach § 2 Abs. 3 nicht eingehalten werden könnte, so gilt die nachfolgende Regelung.

\*Der Text von § 35 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsanweisung vom 01.10.2000 lautet:

„(2) Der Haushaltsplan wird zunächst vom Rendanten und vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Einholung der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates gemäß § 1 Ziffer 3 der Satzung für den Pfarrgemeinderat vom 15.11.1997 sowie gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand im Bistum Hildesheim vom 15.11.1997 im Entwurf aufgestellt und dem Kirchenvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Bei Haushaltsplänen für Kindergärten sind vor der Beratung und Beschlussfassung die pädagogischen Beiräte zu hören.

(3) Der festgestellte Haushaltsplan ist nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen für Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen und sodann dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Einwendungen oder Eingaben des Pfarrgemeinderates bzw. des pädagogischen Beirates sind, wenn dessen Anregungen im Haushaltsplan unberücksichtigt geblieben sind, dem Haushaltsplan beizufügen.“

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ihr Stimmrecht jeweils nur in einem Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit wahr. Die Abstimmung und Festlegung hierüber erfolgt unter diesen in der Regel vor der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates.

Darüber hinaus können hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen aller Pfarrgemeinderäte teilnehmen, für deren Gemeinde sie einen Dienstauftrag haben.

5. Berufene Mitglieder sind die Mitglieder, die der Pfarrer im Einvernehmen mit den gewählten und geborenen Mitgliedern zusätzlich berufen kann.

Gehört kein/e Vertreter/in der Jugend durch die Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist im Benehmen mit den in der Jugendarbeit Aktiven ein/e Vertreter/in zu berufen.

Gehört kein Mitglied des Kirchenvorstandes durch die Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist auf Vorschlag des Kirchenvorstandes ein/e Vertreter/in zu berufen.

### **§ 3 Amtszeit**

1. Der Pfarrgemeinderat wird auf vier Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet jedoch nicht vor dem Zusammentritt des neuen Pfarrgemeinderates.
2. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden durch den Pfarrer in ihr Amt eingeführt - nach Möglichkeit im Rahmen eines Gottesdienstes.
3. Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat kann aus schwerwiegendem Grunde aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers oder unmittelbar.

### **§ 4 Sitzungen des Pfarrgemeinderates**

1. Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand, der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Pfarrer ein. Er leitet sie, bis der/die Vorsitzende gewählt ist.
2. Die Sitzungen sind gemeindeöffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
3. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Über den Antrag ist im Pfarrgemeinderat in einer anderen Sitzung, die in angemessener Frist stattfindet und in der der Pfarrer seine Gründe darlegt, erneut zu beraten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Bischof zur Entscheidung angerufen werden.
4. Der Pfarrgemeinderat bildet Sachausschüsse oder bestellt Sachbeauftragte, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind. Er kann Beschlüsse durch Sachausschüsse oder Sachbeauftragte vorbereiten bzw. ausführen lassen. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Dritte hinzuziehen.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Vertreter/in im Dekanatsrat und dem Pfarrer.
2. Der Pfarrgemeinderat wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Der/die Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates abgewählt werden.
3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und legt Termin und Tagesordnung fest.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Pfarrgemeinderates zwischen den Sitzungen. Er berichtet dem Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit.

## **§ 6 Vorsitzender/Vorsitzende**

Der/Die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat vor der Gemeinde und nach außen. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und des Pfarrgemeinderates ein und leitet sie. Er/Sie ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

## **§ 7 Beschlüsse**

1. Pfarrgemeinderat und Vorstand sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben, so ist unverzüglich ein neuer Termin anzusetzen; bei diesem Termin ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
3. Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
4. Über jede Sitzung, vor allem über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin und Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Die Beschlüsse sind nach Maßgabe des Pfarrgemeinderates gemeindeüblich zu veröffentlichen.

## **§ 8 Vertretung in anderen Gremien**

Der Pfarrgemeinderat entsendet je ein Mitglied in den Kirchenvorstand und in den Dekanatsrat. In den Kirchenvorstand kann nur ein dort wählbares Mitglied entsandt werden.

## **§ 9 Pfarrversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Pfarrversammlung statt. In dieser Pfarrversammlung berichtet der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit.

## **II. WAHLORDNUNG**

### **für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Hildesheim**

#### **§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Pfarrgemeinde haben.
- (3) Wahlberechtigt sind im Einzelfall auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Hildesheim haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen und nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren sowie die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Für die nach Abs. 1 erforderliche Eintragung in die Wählerliste haben diese Personen nachzuweisen, dass sie aus der Wählerliste der Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes ausgetragen worden sind; die Ausübung des Wahlrechts in mehreren Pfarrgemeinden ist unzulässig.
- (4) Nicht wahlberechtigt ist, wer
  1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
  2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (5) Das Wahlrecht ruht für Personen,
  1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

#### **§ 2 Wählbarkeit**

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

#### **§ 3 Wahltermin**

Die Wahlen sollen in allen Pfarrgemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Der Bischöfliche Generalvikar bestimmt den Wahltermin.

#### **§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder**

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Pfarrgemeinde

mit bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern	4 - 8,
mit bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern	6 - 10,
mit bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern	8 - 12,
mit mehr als 5.000 Gemeindemitgliedern	10 - 14.

Der amtierende Pfarrgemeinderat legt vor der Neuwahl die genaue Zahl der zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest.

Der Bischöfliche Generalvikar kann im Einzelfall die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig mit Wirkung für die nächste Amtsperiode um bis zu jeweils zwei verringern oder erhöhen; in einer Pfarrgemeinde mit bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern darf die Anzahl der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Zahl von 4 nicht unterschreiten.

- (2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Bischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.
- (3) Aus pastoralen Gründen kann der Bischöfliche Generalvikar nach Anhörung der Pfarrgemeinde, des Dechanten und des Dekanatsrates für Gebietsteile der Pfarrgemeinde eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingente) für den zu wählenden Pfarrgemeinderat festlegen. Der Pfarrgemeinderat kann einen Antrag stellen. Die Festlegung des Mitgliederkontingents muss die Größe (Mitgliederzahl) des betreffenden Gebietsteiles berücksichtigen und bestimmt sich nach den in Abs. 1 genannten Mindestmitgliederzahlen.

## **§ 5 Wahlvorstand**

- (1) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt die Aufgaben sowohl für die Pfarrgemeinderats- als auch für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.
- (2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (3) Dem Wahlvorstand gehören an:
  1. der leitende Geistliche,
  2. ein oder zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
  3. ein oder zwei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.

Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 müssen wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Sie sollen nicht personenidentisch sein.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchenvorstandes zwei Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht selbst zur Wahl stehen, in den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrgemeinderat nicht vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines Kirchenvorstandes die vom Kirchenvorstand nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

## **§ 6 Wählerliste**

- (1) Für die Wählerliste werden der Pfarrgemeinde durch das Bischöfliche Generalvikariat Daten zur Verfügung gestellt.
- (2) Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Wählerliste, beschränkt auf die personenbezogenen Daten, verlangen.

- (3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass aus der Wählerliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Abs. 2 Auskunft begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist einem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag der Bischöfliche Generalvikar.
- (5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

## **§ 7 Vorläufige Kandidatenliste**

- (1) Der Pfarrgemeinderat stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten wird vorher eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur eingeholt, welche die Erklärung beinhalten muss, dass sie/er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist.
- (2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Im Falle der Zuweisung von Kontingenten nach § 4 Abs. 3 soll die vorläufige Kandidatenliste für den kontingentierten Bereich zwei Namen mehr enthalten, als nach dem Mitgliederkontingent vorgesehen. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.
- (3) Die vorläufige Kandidatenliste enthält die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz. Im Falle der Kontingentierung nach § 4 Abs. 3 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus den verschiedenen Gebietsteilen werden sodann in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.
- (4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen. Der Aushang enthält einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen.
- (5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste wird während aller Gottesdienste auf die Aushänge hingewiesen. Dabei wird auch das Recht zur Ergänzung der Liste bekannt gegeben.

## **§ 8 Ergänzungsvorschläge**

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
  1. bei Kirchengemeinden mit
    - a) bis zu 1.500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten,
    - b) bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,

- c) mehr als 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und
3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist.

## **§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste**

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er die Kandidatin oder den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben. Diese/r kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflichen Generalvikar Einspruch einlegen. Der Bischöfliche Generalvikar entscheidet endgültig.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 10 Bekanntgabe des Termins**

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

## **§ 11 Stimmzettel**

Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im Falle der Kontingentierung gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **§ 12 Wahlraum**

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
- (2) In jedem Wahlraum wird mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei vom Wahlvorstand Beauftragte im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

### **§ 13 Wahlzeiten**

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Sonntag-Vorabendmesse.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

### **§ 14 Wahlhandlung und Stimmabgabe**

Für die Wahlhandlung und die Stimmabgabe gelten die §§ 14-16 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 Auszählung und Wahlniederschrift**

Für die Auszählung der Stimmen sowie die Wahlniederschrift gelten die §§ 17-19 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 17 ist hinzuweisen.

### **§ 17 Einspruch**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim amtierenden Pfarrgemeinderat zu erheben. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl unbeschadet des § 18 Abs. 2 rechtskräftig.
- (2) Der amtierende Pfarrgemeinderat beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist dem Einspruchsführer sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des § 18 enthalten.

### **§ 18 Beschwerde**

- (1) Gegen den Beschluss des amtierenden Pfarrgemeinderates steht den in § 17 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an den Bischöflichen Generalvikar zu. Dieser entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (2) Der Bischöfliche Generalvikar kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen und in Fällen



der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.

- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

### **§ 19 Wahlannahme; Amtszeit**

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl.
- (3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Pfarrgemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrgemeinde.

### **§ 20 Berufung von Mitgliedern**

Eine Berufung von weiteren Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung für den Pfarrgemeinderat erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahltermin.

### **§ 21 Konstituierende Sitzung**

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltermin von dem Pfarrer der Pfarrgemeinde zur konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates einzuladen. Nach der konstituierenden Sitzung sind die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes unverzüglich dem Dechanten sowie der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken mitzuteilen.

### **§ 22 Wahlunterlagen**

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Pfarrgemeinderates sind die Wahlunterlagen zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

### **§ 23 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 15. Februar 2006 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieser Wahlordnung wird die bisherige Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat aufgehoben.

Hildesheim, den 15. Februar 2006

L. S.

+ Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim